

## Merkblatt - Hinweise

### zum Antrag nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

#### I. Voraussetzungen der Rehabilitierung und Verfahren

Nach Artikel 19 des Einigungsvertrages bleiben verwaltungsrechtliche Entscheidungen der ehemaligen DDR grundsätzlich bestandskräftig.

Eine Aufhebung oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer hoheitlichen Maßnahme der DDR-Organen im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung ist dann möglich, wenn diese Entscheidung

- mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist,
- zu einem Eingriff in Gesundheit, Vermögenswerte oder in das berufliche Fortkommen geführt hat

**und**

- die unmittelbaren Folgen dieses Eingriffs noch schwer und unzumutbar fortwirken.

Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind die Maßnahmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben **und** die der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.

Nach der Aufhebung der Verwaltungsentscheidung, also nach der eigentlichen Rehabilitierung, kann der Betroffene grundsätzlich Folgeansprüche und zwar – je nach Eingriffsobjekt – nach Maßgabe des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, des Vermögensgesetzes oder (bei Gesundheitsstörungen) des Bundesversorgungsgesetzes geltend machen. Unabhängig von der Entscheidung der Rehabilitierungsbehörde wird von den jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden über den dort geltend gemachten Anspruch entschieden.

Hat die hoheitliche Maßnahme nicht zu einer gesundheitlichen Schädigung, einem Eingriff in Vermögenswerte oder zu einer beruflichen Benachteiligung geführt, kommt die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit in Betracht, soweit die Verwaltungsentscheidung oder die Maßnahme mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat (§ 1a Abs. 1 VwRehaG). Jedoch begründet eine solche Feststellung- abgesehen von den Fällen gem. § 1a Abs. 2 VwRehaG- keine Folgeansprüche.

Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte, festgestellt worden, erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1500 Euro gem. § 1a Abs. 2 VwRehaG. Der Anspruch auf diese Leistung ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Diese Leistung bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.

Die **Zersetzung** war eine vom Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der DDR eingesetzte geheimpolizeiliche Arbeitstechnik. Sie diente zur Bekämpfung vermeintlicher und tatsächlicher politischer Gegner. Die in der ab Januar 1976 in Kraft getretenen Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV) definierten *Zersetzungsmaßnahmen* wurden vom MfS vornehmlich in den 1970er und 1980er Jahren in Operativen Vorgängen gegen oppositionelle Gruppen und Einzelpersonen eingesetzt.

Formen der Zersetzung sind u.a.:

- systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufes
- systematische Organisation beruflicher und gesellschaftlicher Misserfolge zur Untergrabung des Selbstvertrauens einzelner Personen
- Erzeugen von Misstrauen und gegenseitigen Verdächtigungen.

## **II. Berechtigte**

Nach dem VwRehaG können Personen einen Antrag auf Rehabilitation stellen, die durch die rechtsstaatswidrige Maßnahme unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind. Nach deren Tod geht das Antragsrecht auf diejenigen Personen über, die ein rechtliches Interesse an der Rehabilitation des unmittelbar Betroffenen haben.

## **III. Fristen und örtliche Zuständigkeit**

Der Antrag auf Rehabilitation ist an das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern zu richten, wenn die rechtsstaatswidrige Maßnahme in den ehemaligen DDR-Bezirken Rostock, Schwerin oder Neubrandenburg ergangen ist. Eine Befristung besteht nicht mehr.

## **IV. Kosten**

Das Verwaltungsverfahren vor den Rehabilitierungsbehörden ist kostenfrei.

## **V. Weitere Informationen, Merkblätter, Hinweise**

Antragsformulare und Informationen sind im Internet im Regierungsportal MV ([www.regierung-mv.de](http://www.regierung-mv.de)) - dort beim Justizministerium oder unter dem Suchbegriff „Rehabilitierung“ - zu finden. Weitere Informationen, Merkblätter, Hinweise usw. zur Rehabilitation und zu den Folgeansprüchen finden Sie auch im Internet unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de), wenn Sie dort den Suchbegriff „Rehabilitierung“ eingeben.

### **Hinweis:**

Die Bearbeitungsdauer des Antrages auf Rehabilitation verkürzt sich, wenn möglichst vollständige Unterlagen eingereicht werden, die geeignet sind, den Sachverhalt unter Berücksichtigung der o. g. Schwerpunkte aufzuklären.

Sollten Fragen zur Antragstellung bestehen, erteilt Auskunft (auch telefonisch) das

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**  
**Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin**  
**Briefpostanschrift: 19048 Schwerin**  
**Tel. 0385 588-0**